



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. Januar 2025

GR Nr. 2022/546

Motion der GLP-, SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung, Antrag auf Fristerstreckung

Am 9. November 2022 reichten die GLP-, SP- und Grüne-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2022/546, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, bei der nächsten Teilrevision des kommunalen Richtplans ein Kapitel zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung aufzunehmen. Behandelt werden sollen unter anderem Rahmenbedingungen für Wettbewerbsverfahren – beispielsweise mit Gender Mainstreaming als Bedingung – und öffentliche Gestaltungsgrundsätze inkl. Massnahmen für ein erhöhtes Sicherheitsempfinden und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung:

Bewohnerinnen und Bewohner nutzen die Stadt unterschiedlich und haben verschiedene Anforderungen an den öffentlichen Raum. So zeigt eine Studie aus Deutschland, dass Frauen mehr zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs sind, Männer eher mit dem Auto (1).

Dies hängt unter anderem mit dem Gender Care Gap zusammen, also damit, dass Frauen immer noch fast doppelt so viel Care-Arbeit übernehmen wie Männer (2) und so komplexere Wege hinlegen, beispielsweise nach der Arbeit noch bei betagten Angehörigen vorbeischaun.

Nach Vorbild der Stadt Wien, die für eine inklusive Stadtplanung das Prinzip des Gender Mainstreamings anwendet, soll auch in Zürich systematisch eine inklusivere Perspektive eingenommen werden. Das Prinzip Gender Mainstreaming hat seinen Ursprung an der UN- Weltfrauenkonferenz 1985 und versteht sich als präventive Methode, um die Interessen aller Menschen auf allen Ebenen abzubilden. Die Einnahme der Genderperspektive stellt die Wahrnehmung von Unterschieden wie Geschlecht, Alter, Mobilität und soziale Situation sicher. Es geht dabei also um mehr als um die Unterschiede zwischen Frau und Mann. Ziel ist eine Stadtplanung und -gestaltung für alle.

Punkte, die bei der inklusiven Stadtplanung und -gestaltung einfließen sollen, sind beispielsweise: diverse Zusammensetzung von Gremien in Planungs- und Wettbewerbsprozessen, Auswertung und Nutzung von sozialräumlichen Daten im Sinne der Smart-City-Strategie, multitemporale Gestaltung von Gebäuden/Orten, Schaffung von barrierefreien Begegnungszonen mit genügend Sitzplätzen, genügend breite Trottoirs für Personen mit Kinderwagen oder mit Mobilitätshilfen, genügend kostenfreie öffentliche Toiletten und schliesslich Beleuchtungskonzepte, die das Sicherheitsempfinden steigern.

Als positives Beispiel kann der Planungsprozess für den Pfingstweidpark aufgeführt werden, bei dem im Wettbewerbsverfahren von allen Teilnehmenden eine Kriterienliste im Sinne des Gender Mainstreamings verlangt wurde.

Mit einem Kapitel zu inklusiver Stadtplanung im Richtplan sind die festgehaltenen Grundsätze behördenverbindlich und gelten departementsübergreifend für alle stadtplanerischen und -gestalterischen Prozesse der Stadt Zürich. Begleitend soll verwaltungsintern bei relevanten, an der Kommunalplanung beteiligten Akteuren das Wissen zu inklusiver Stadtplanung aufgebaut werden, wo nötig mit Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen.

1: <https://www.vcd.org/artikel/feministische-verkehrspolitik>

2: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit.assetdetail.17124476.html>



2/3

Vorbemerkung

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art 130 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage (Abs. 1). Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Abs. 2). Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden (Abs. 3).

Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat lehnte mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1239/2023 die Entgegennahme der Motion ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat. Dieser Antrag wurde am 7. Juni 2023 abgelehnt und die Motion dem Stadtrat mit 85 gegen 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen. Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 7. Juni 2025 ablaufende Frist um zwölf Monate bis zum 7. Juni 2026 zu erstrecken.

Begründung

Die Motion weist aus berechtigten Gründen auf die Relevanz einer inklusiven Stadtplanung hin, welche die Bedürfnisse der vielfältigen Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt. Für die Festlegung von Massnahmen soll gemäss Motion ein neues Kapitel im kommunalen Richtplan aufgenommen werden.

In seinem Antrag an den Gemeinderat vom 10. Mai 2023 (STRB Nr. 1239/2023) hat der Stadtrat dargelegt, dass im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA) bereits Festlegungen gemacht werden, welche zum Ziel der inklusiven Stadtplanung beitragen. Des Weiteren hält er fest, dass Anforderungen an eine inklusive Stadtplanung und -gestaltung bereits breit in der Stadt verankert sind. Inwieweit Vorgaben in der Richtplanung benötigt werden, solle in der nächsten Teilrevision geprüft werden.

Die kommunalen Richtpläne SLöBA und Verkehr wurden am 13. Juni 2022 vom Kanton Zürich genehmigt, am 14. September 2022 wurde die Rechtskraft publiziert. Der kommunale Richtplan SLöBA soll alle vier Jahre einer Teilrevision unterzogen werden, erstmals folglich im Jahr 2026. Der Stadtrat verfolgt den Ansatz, mehrere Anpassungen in einem Revisionspaket zusammenzufassen und hat die Vorbereitung einer ersten gesamthaften Teilrevision an die Hand genommen. In diesem Rahmen prüft die Stadt, welche Anpassungen oder Ergänzungen der Ziele und Massnahmen für die Aspekte der inklusiven Stadtplanung erforderlich sind. Dies erfolgt insbesondere in Zusammenarbeit des Amtes für Städtebau mit dem Tiefbauamt.

Die Überweisung der Vorlage der Teilrevision vom Stadtrat an den Gemeinderat vor 2026 ist nicht realistisch. Aus diesem Grund soll die Frist zur Erfüllung der Motion um zwölf Monate bis zum Juni 2026 verlängert werden.



3/3

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 7. Juni 2023 überwiesenen Motion, GR Nr. 2022/546, von GLP-, SP- und Grüne-Fraktionen vom 9. November 2022 betreffend Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung, wird um zwölf Monate bis zum 7. Juni 2026 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter